

Merkblatt

Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

10



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit

Vorwort

Dieses Merkblatt unterrichtet Sie über die Voraussetzungen für die Gewährung von Insolvenzgeld. Die Übersicht soll Ihnen eine Hilfe bieten, die einzelnen Bestimmungen rechtzeitig und ordnungsgemäß beachten und dadurch Nachteile vermeiden zu können.

Dieses Merkblatt soll Sie auch dabei unterstützen, den Antrag auf Insolvenzgeld und die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld schnell und korrekt auszufüllen und die erbetenen Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen.

Die einzelnen Abschnitte des Textes sind im Dezimalsystem durchnummeriert. Querverweise beziehen sich jeweils auf einzelne Textabschnitte dieses Merkblattes.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit. Dort bekommen Sie Information und Beratung für Ihre persönliche Situation. Sie haben dort auch die Möglichkeit, die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften einzusehen.

Sie erreichen Ihre Arbeitsagentur über die **Servicrufnummer 0800 4 5555 00** (Der Anruf ist für Sie gebührenfrei).



BITTE BEACHTEN SIE

Die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen werden nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet. Sollten Sie Ihre Original-Unterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Erläuterung zur Zeichenverwendung	6
1 Ansprüche des Arbeitnehmers	7
1.1 Arbeitslosengeld	7
1.2 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	8
1.3 Insolvenzgeld	8
1.4 Geltendmachung des Arbeitsentgelts beim Arbeitgeber	8
1.5 Geltendmachung des Arbeitsentgelts im Insolvenzverfahren	9
2 Allgemeine Grundsätze zum Insolvenzgeld	10
2.1 Insolvenzereignis	10
2.2 Arbeitnehmereigenschaft	11
2.3 Insolvenzgeld-Zeitraum	12
2.4 Erstattungsfähiges (insolvenzgeldfähiges) Arbeitsentgelt	14
2.5 Anzurechnende(s) Sozialleistungen/Arbeitsentgelt	15
2.6 Gesamtsozialversicherungsbeiträge	16
3 Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung	17
3.1 Vordrucke und Abgabe des Antrags	17
3.2 Ausschlussfrist	17
3.3 Insolvenzgeldbescheinigung	18
3.4 Vorschuss	18
3.5 Endgültige Bewilligung	20
3.6 Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen	20

3.7	Bargeldlose Auszahlung	21
3.8	Steuerliche Behandlung, Nachweis gegenüber dem Finanzamt	21
3.9	Nachweis gegenüber dem Finanzamt	22
4	Insolvenzgeld für Dritte	23
4.1	Beantragung und Auszahlung	23
4.2	Ausschlussfrist und Vorschuss	23
4.3	Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte	24
5	Entscheidung und Rechtsbehelf	26
6	Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Insolvenzgeld – Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer –	27
7	Datenschutz	37
8	Gesetzestext	38
	Weitere Merkblätter	47

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

1 Ansprüche des Arbeitnehmers

Ihre Arbeitgeberin, ihr Arbeitgeber befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten und bleibt Ihnen deshalb die Vergütung schuldig. Sie üben die Beschäftigung nicht mehr aus oder Sie haben von sich aus Ihr Arbeitsverhältnis beendet. In diesem Fall können Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer folgende Ansprüche geltend machen:

1.1 Arbeitslosengeld

Wenn Sie noch keine neue Arbeit aufgenommen haben, sollten Sie **sofort** die Agentur für Arbeit aufsuchen, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort melden Sie sich arbeitslos und beantragen Arbeitslosengeld. Das gilt unabhängig davon, ob Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet worden ist. Nähere Angaben für den Antrag auf Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem » **Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1)**. Sie erhalten es bei jeder Agentur für Arbeit oder über das Internet.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsleistung und ohne Lohnzahlung fortbesteht (Freistellung), können Sie trotzdem Arbeitslosengeld beziehen.

Bei Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sind Sie **zusätzlich** verpflichtet, sich spätestens drei Monate vorher persönlich arbeitsuchend zu melden. Erfahren Sie von der Beendigung weniger als drei Monate vorher, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen melden.

Zur Fristwahrung und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie z. B. online (unter » **www.arbeitsagentur.de**) oder aber telefonisch die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und dann einen Termin zur persönlichen Beratung vereinbaren.



BITTE BEACHTEN SIE

Melden Sie sich nicht rechtzeitig, droht eine Sperrzeit. Weitere Hinweise dazu entnehmen Sie bitte dem » **Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1)**.

1.2 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Besteht in Ihrem Fall kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Anspruch verbraucht oder erloschen ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (örtliche Agentur für Arbeit, kommunaler Träger) in Verbindung. Dieser wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) zustehen.

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem » **Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende**

1.3 Insolvenzgeld

Bei Vorliegen eines Insolvenzereignisses (und somit festgestellter Zahlungsunfähigkeit Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers) haben Sie Anspruch auf Insolvenzgeld. Näheres entnehmen Sie bitte den weiteren Abschnitten dieses Merkblattes.

1.4 Geltendmachung des Arbeitsentgelts beim Arbeitgeber

Für einen möglichen, späteren Anspruch auf Insolvenzgeld dürfen Ihre Ansprüche weder verjährt noch verfallen sein.

Solange noch kein Insolvenzereignis (siehe » **Nr. 2.1**) festgestellt worden ist, sind Sie selbst für die Wahrung etwaiger tariflicher oder einzelvertraglicher Ausschluss- und Verjährungsfristen zuständig. Möglicherweise ist es daher für Sie notwendig, Ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt zivilrechtlich im Mahn- oder Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht geltend zu machen.



HINWEIS

Bei der Formulierung eines solchen Antrags ist Ihnen jedes Arbeitsgericht behilflich, wobei dort weder eine Berechnung Ihrer Ansprüche noch eine Rechtsberatung erfolgt.

1.5 Geltendmachung des Arbeitsentgelts im Insolvenzverfahren

Soweit Ihre offenen Arbeitsentgeltansprüche im Rahmen der Insolvenzgeldregelung nicht berücksichtigt werden können (z. B. weil sie Zeiten außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes betreffen), können Sie diese im Insolvenzverfahren (als Insolvenzforderungen) oder als Masseforderungen (soweit sie sich auf die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehen) geltend machen.



TIPP

Die zu beachtende Frist für die Anmeldung dieser Forderungen bei der Insolvenzverwaltung können Sie dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes entnehmen.

2 Allgemeine Grundsätze zum Insolvenzgeld

2.1 Insolvenzereignis

Mit der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (Insolvenzereignis) besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld. Bitte beachten Sie, dass

- es sich hierbei um den Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes handeln muss (der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei einem Insolvenzgericht gilt insofern noch nicht als Insolvenzereignis),
 - ein Insolvenzereignis **nicht** vorliegt, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens
 - durch das Insolvenzgericht zurückgewiesen wurde (z. B. bei unzulässigen Insolvenzanträgen, oder weil Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht festgestellt werden kann),
 - oder wenn der Insolvenzantrag vom Antragsteller zurückgezogen wird (z. B. bei Eigenantrag des Arbeitgebers, oder falls die Forderung des Gläubigers befriedigt wurde).
- (In diesem Falle siehe » **Nr. 1.4.**)

Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **gleichgestellt** sind

- die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse und
 - die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse auch nicht in Betracht kommt.
- Die Betriebstätigkeit ist vollständig beendet, wenn dauerhaft keine dem Betriebszweck dienenden Tätigkeiten mehr ausgeübt werden (z. B. Schließung des Betriebes). Die Feststellung hierüber trifft die zuständige Agentur für Arbeit.

Auch **ausländische Insolvenzereignisse** können einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Agentur für Arbeit keinen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens beim Insolvenzgericht hat und keine genauen Aussagen darüber treffen kann, zu welchem Termin das Verfahren entschieden ist. Zwischen der Beantragung und der Entscheidung über das Verfahren beim Insolvenzgericht kann auch ein längerer Zeitraum liegen.

2.2 Arbeitnehmereigenschaft

Einen Anspruch auf Insolvenzgeld können nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, die im Inland beschäftigt waren (hierzu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts vorübergehend in das Ausland entsandt waren).

Die Gewährung von Insolvenzgeld ist **nicht** abhängig davon, dass die Beschäftigung der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterlegen hat. Daher können auch geringfügig Beschäftigte, Praktikanten, Studenten und Rentner einen Anspruch auf Insolvenzgeld geltend machen.

Ansprüche auf Insolvenzgeld können auch Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter und Auszubildende haben. Für sie gelten die Hinweise dieses Merkblattes im Allgemeinen nur sinngemäß.

Fraglich kann die Arbeitnehmereigenschaft z. B. bei **geschäftsführenden Gesellschaftern** bzw. bei **Gesellschaftern** einer GmbH oder bei **Angehörigen** des Arbeitgebers sein. War in diesem Fall die Beschäftigung nicht durch die Krankenkasse oder die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund festzustellen, ist das bei der Agentur für Arbeit erhältliche

» **„Zusatzblatt Gesellschafter/Geschäftsführer“** bzw.

» **„Zusatzblatt Familienangehörige“** zusätzlich auszufüllen (siehe auch » **Abschnitt 6 „Angaben zum Arbeitsverhältnis“**).

Vorstandsmitglieder einer AG haben aufgrund Ihrer unternehmerähnlichen unabhängigen Stellung im Betrieb keinen Anspruch auf Insolvenzgeld.

2.3 Insolvenzgeld-Zeitraum

Insolvenzgeld wird nur für den Lohn gezahlt, der für die letzten **drei Monate Ihres Arbeitsverhältnisses** vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. vor dem gleichgestellten Ereignis – siehe » **Nr. 2.1**) aussteht. Hat Ihr Arbeitsverhältnis bereits vor dem Insolvenzergebnis geendet, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Im Falle einer Freistellung ist für die Bestimmung des Insolvenzgeldzeitraumes nicht der letzte Arbeitstag, sondern ebenfalls das (spätere) Ende des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

BEISPIEL

Insolvenztage am 01. Juli.

Ist das Arbeitsverhältnis nicht, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt gelöst, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. April bis 30. Juni.

Endete beispielsweise das Arbeitsverhältnis bereits am 30. April, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. Februar bis 30. April.



HINWEIS

Wenn Sie in Unkenntnis eines Insolvenzergebnisses (siehe » **Nr. 2.1**) weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen haben, gilt Folgendes: Es sind die drei Monate des

Arbeitsverhältnisses maßgebend, die mit dem letzten Arbeits-, Urlaubs- oder Krankheitstag vor dem Tag der Kenntnisnahme des Insolvenzereignisses enden.

BEISPIEL

Hat eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer nach einer Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse (am 15. Juni) noch bis zum 30. Juni gearbeitet, jedoch erst am 15. Juli vom Abweisungsbeschluss Kenntnis erlangt, umfasst der dreimonatige Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 1. April bis Juni.

Sollte bezüglich einer erfolgten Kündigung ein **Klageverfahren vor einem Arbeitsgericht** anhängig sein, gilt bis zu dessen Entscheidung die Kündigung als „schwebend unwirksam“. Der Insolvenzgeld-Zeitraum kann in diesem Fall in aller Regel erst nach der Entscheidung des Arbeitsgerichtes festgesetzt werden.

Ist ein solches Verfahren vor dem Arbeitsgericht aufgrund der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ruhend gestellt worden, so ist eine Entscheidung über dieses Verfahren notwendig (z. B. Wiederaufnahme des Verfahrens und Erwirkung eines Urteils, oder Vergleichs, bzw. Erledigung des Verfahrens durch Klagerücknahme).

BEISPIEL

Insolvenztage am 01. Juli.

Arbeitgeberseitig erfolgte eine Kündigung zum März – gegen diese wurde durch die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer Klage eingereicht. Ohne Entscheidung des Arbeitsgerichts über das Klageverfahren kann der Insolvenzgeld-Zeitraum nicht festgesetzt werden.

2 Allgemeine Grundsätze zum Insolvenzgeld

Wird die Klage durch das Gericht abgewiesen, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. Januar bis 31. März. Wird die Kündigung jedoch vom Arbeitsgericht aufgehoben, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. April bis 30. Juni.



HINWEIS

Zeiten, für die Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hatten (z. B. Bezug von Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit), können den Insolvenzgeld-Zeitraum unterbrechen.

2.4 Erstattungsfähiges (insolvenzgeldfähiges) Arbeitsentgelt

Das Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gewährt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird. Hierzu können unter bestimmten Voraussetzungen auch Sonderzahlungen, wie z. B. Weihnachtsgeld, zusätzliche Urlaubsgelder, Jubiläumszuwendungen und Provisionen, gehören.

Die Begrenzung auf den Zeitraum von drei Monaten führt in der Regel dazu, dass Sonderzahlungen, mit denen ausschließlich die erbrachte Arbeitsleistung zusätzlich vergütet werden soll (wie z. B. Weihnachtsgeld, 13. oder weiteres Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, das nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig wird), nur anteilmäßig mit maximal 3/12 der Gesamtleistung berücksichtigt werden können.



HINWEIS

Weitere Informationen finden Sie im » **Abschnitt 6** unter „**Brutto-Arbeitsentgelt**“ und „**AG-Beitragszuschuss**“.

Mit der Beantragung des Insolvenzgeldes gehen die Arbeitsentgeltansprüche, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesagentur für Arbeit über. Sie werden von ihr verfolgt. Darüber hinausgehende Ansprüche (z. B. für Zeiten außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes) müssen von Ihnen selbst geltend gemacht und weiterverfolgt werden (siehe » **Nr. 1.5**).

2.5 Anzurechnende(s) Sozialleistungen/Arbeitsentgelt

Möglicherweise wird Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II **für den selben Zeitraum** gewährt, für den das Insolvenzgeld zusteht. In diesem Fall wird das Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II auf das Insolvenzgeld angerechnet.

BEISPIEL

Das Arbeitsverhältnis endet zum 30. Juni. Aufgrund einer Freistellung wurde Arbeitslosengeld bereits ab 01. Juni bewilligt und ausgezahlt. Auf die Zahlung von Insolvenzgeld für die Zeit vom 01. April–30. Juni wird das für Juni bewilligte Arbeitslosengeld angerechnet. Die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird für die im Insolvenzgeld-Zeitraum angerechneten Anspruchstage (im Juni) wieder erhöht, da diese nicht als verbraucht gelten.



BITTE BEACHTEN SIE

Einnahmen **aus einem neuen Arbeitsverhältnis oder aus einer selbstständigen Tätigkeit** im Insolvenzgeld-Zeitraum werden ebenfalls angerechnet (und zwar bis zur Höhe des zustehenden Insolvenzgeldes). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses das Arbeitsverhältnis mit der/ dem insolventen Arbeitgeberin/Arbeitgeber **nicht automatisch** beendet wird.

Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, das Sie bereits seit längerem parallel zu der Tätigkeit ausüben, für das Sie Insolvenzgeld beanspruchen, werden hingegen nicht angerechnet.

2.6 Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Neben dem Insolvenzgeld, das die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) auch die für den Insolvenzgeld-Zeitraum (siehe » **Nr. 2.3**) rückständigen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung so- wie die Beiträge zur Arbeitsförderung.

3 Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung

3.1 Vordrucke und Abgabe des Antrags

Zur Beantragung von Insolvenzgeld besorgen Sie sich bitte einen **Antragsvordruck** (» **Vordruck Insg 1**). Sie erhalten den Antrag bei jeder Agentur für Arbeit oder über das Internet (» **www.arbeitsagentur.de**). Füllen Sie den Antrag auf Insolvenzgeld bitte sorgfältig aus (Hinweise zum Ausfüllen des Antrags finden Sie unter » **Abschnitt 6**).



Senden Sie die Antragsunterlagen möglichst per Post an die Agentur für Arbeit.

Der Antrag wird auch von allen anderen Sozialleistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland entgegengenommen.

Beachten Sie bitte in diesem Falle sowie auch bei postalischer Übersendung Ihrer Unterlagen den Hinweis am Ende des » **Vorwortes auf Seite 3**.

3.2 Ausschlussfrist

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. nach dem gleichgestellten Ereignis – siehe » **Nr. 2.1**) zu stellen. Haben Sie die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die Sie nicht zu vertreten haben, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernis-

3 Antragstellung und Auszahlung

ses gestellt worden ist. Falls sich die Antragstellung um mehr als zwei Monate seit dem frühesten Insolvenzergebnis verzögert hat, legen Sie bitte die Gründe für die Verzögerung auf einem gesonderten Blatt ausführlich dar und geben dabei insbesondere an,

- wann und wodurch Sie von dem Insolvenzereignis Kenntnis erlangt haben und
- was Sie bis zu diesem Zeitpunkt unternommen haben, um Ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt durchzusetzen.

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, die Entscheidung des Insolvenzgerichtes oder den Tag festzustellen, an dem der Betrieb seine Tätigkeit vollständig beendet hat, sollten Sie vorsorglich (zur Fristwahrung gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch) bei der Agentur für Arbeit Insolvenzgeld beantragen. Sie erhalten von dort ein Antragsformular (» **Vordruck Insg 1**), auf dem der Tag der Antragstellung vermerkt ist. Auf diese Weise vermeiden Sie es, die Ausschlussfrist zu veräumen.

3.3 Insolvenzgeldbescheinigung

Der Antrag auf Insolvenzgeld kann erst bearbeitet werden, wenn eine von der Insolvenzverwalterin/vom Insolvenzverwalter bzw. von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber ausgestellte Insolvenzgeldbescheinigung vorliegt (» **Vordruck Insg 4**). Sie wird von der Agentur für Arbeit angefordert. Um das Verfahren zu beschleunigen, können Sie die Insolvenzgeldbescheinigung (der Vordruck ist ebenfalls bei jeder Agentur für Arbeit oder über das Internet erhältlich) auch selbst bei der Insolvenzverwaltung bzw. bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber beschaffen und dem Antrag auf Insolvenzgeld gleich beifügen.

3.4 Vorschuss

Für die Gewährung eines **Vorschusses** müssen die Höhe des Arbeitsentgeltes sowie die Dauer und der

Umfang des rückständigen Arbeitsentgeltes durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- die letzte vollständige Arbeitsentgeltabrechnung oder eine gleichwertige Bescheinigung,
- eine schriftliche Erklärung der (vorläufigen) Insolvenzverwaltung, der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, der Lohnbuchhaltung oder der Betriebsvertretung, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Ihnen Arbeitsentgelt schuldet.

Der Vorschuss kann auch bereits **vor** der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. vor der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse) ausbezahlt werden, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers beantragt **und**
- das Arbeitsverhältnis **tatsächlich und rechtlich** beendet ist (die Kündigung oder Freistellung allein genügt nicht).

Der Vorschuss wird auf das Insolvenzgeld angerechnet. Soweit Ihnen Insolvenzgeld tatsächlich nicht oder nur in geringerer Höhe zusteht, müssen Sie die überzahlten Leistungen an die Agentur für Arbeit zurückzahlen. Wenn Sie einen Vorschuss beantragen wollen, füllen Sie bitte unbedingt auch die » **Seite 5 des Antrages auf Insolvenzgeld** aus.

Eine Vorschusszahlung ist **nicht möglich**:

- wenn die Frage der Arbeitnehmereigenschaft noch nicht geklärt ist,
- solange das Arbeitsverhältnis tatsächlich und rechtlich nicht beendet ist (siehe oben) und noch kein Insolvenzereignis vorliegt,

3 Antragstellung und Auszahlung

- für Zeiten, für die Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) beantragt wurden,
- für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt aus einer neuen, mehr als geringfügigen Beschäftigung sowie
- für Zeiträume, für die der Arbeitsentgeltanspruch (z. B. aufgrund einer Abtretung) einem Dritten zusteht.

3.5 Endgültige Bewilligung

Die endgültige Bewilligung und Auszahlung des Insolvenzgeldes kann erst erfolgen, wenn

- die Entscheidung durch das Insolvenzgericht getroffen wurde (bzw. das Insolvenzereignis von Amts wegen festgestellt wurde),
- die zahlungsbegründenden Unterlagen (in der Regel die Insolvenzgeldbescheinigung) von der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber bzw. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Insolvenzverwaltung vorgelegt wurden,
- über etwaige Arbeitsgerichtsklagen sowie über die Anrechnung anderer Sozialleistungen entschieden wurde.

3.6 Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen

Waren von dem rückständigen **Arbeitsentgelt** Beträge wegen Pfändung, Verpfändung, Abtretung oder sonstigen Anspruchsübergangs an Dritte auszuzahlen, so steht auch das Insolvenzgeld insoweit nur diesen zu. Der Anspruch auf Insolvenzgeld kann wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung, die vor Antragstellung erfolgte, ist jedoch erst ab Antragstellung wirksam (siehe auch » **Abschnitt 4**).

3.7 Bargeldlose Auszahlung

Richten Sie sich bitte – falls dies noch nicht geschehen ist – ein Konto ein bzw. geben Sie der Agentur für Arbeit Ihr Konto an. Die beantragten Leistungen werden nämlich bargeldlos überwiesen. Dabei wird aus Gründen des Datenschutzes die Leistungsart nicht namentlich genannt, sondern verschlüsselt in Form einer Kennziffer angegeben.



HINWEIS

Die für Ihren Leistungsanspruch zutreffende Kennziffer 3001 wird Ihnen im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

3.8 Steuerliche Behandlung, Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Der Bezug von Insolvenzgeld ist steuerfrei. Es wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie oder ein Dritter für Sie (siehe » **Nr. 4.1, 4.3**) von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben. Es wird im Leistungsnachweis ausgewiesen. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die Bescheinigung bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, gilt Folgendes: Sie sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Insolvenzgeld, gegebenenfalls zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld usw.), die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartnerin

oder eingetragener Lebenspartner im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigt.



HINWEIS

Näheres über die steuerlichen Auswirkungen des Bezuges von Insolvenzgeld erfahren Sie von Ihrem Finanzamt.

3.9 Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres, in dem Sie Leistungen bezogen haben, überträgt Ihre Agentur für Arbeit bis zum 28.02. die Daten über die im Vorjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungsbezuges elektronisch an die Finanzverwaltung. Im Anschluss erhalten Sie ohne besondere Aufforderung einen Nachweis über die an die Finanzverwaltung gemeldeten Daten. In diesem Nachweis sind alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (z. B. Insolvenzgeld und Arbeitslosengeld) enthalten. Bitte bewahren Sie diese Nachweise daher gut auf.

Zur Übertragung der gewährten Leistungen an die Finanzverwaltung wird Ihre **Steuer-Identifikationsnummer** benötigt (siehe auch » **Nr. 6**). Bitte geben Sie diese im Antrag auf Insolvenzgeld an.

4 Insolvenzgeld für Dritte

4.1 Beantragung und Auszahlung

Dritte, denen der rückständige Anspruch auf **Arbeitsentgelt** übertragen worden ist oder die an diesem ein Pfandrecht erworben haben, können Insolvenzgeld für Dritte mit » **Vordruck Insg 2** beantragen. Gleiches gilt für Dritte, die nach Antragstellung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer deren/dessen Anspruch auf **Insolvenzgeld** durch Übertragung oder Pfändung erworben haben (siehe auch » **Nr. 3.6**).

Soweit das rückständige Arbeitsentgelt im Zeitpunkt des Antrages auf Insolvenzgeld gepfändet oder verpfändet war, kann das Insolvenzgeld sowohl vom Pfandgläubiger als auch von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer beantragt werden, in beiden Fällen aber nur zur Auszahlung an den Pfandgläubiger.

4.2 Ausschlussfrist und Vorschuss

Anträge Dritter sind ebenfalls innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Insolvenzereignisses zu stellen (siehe » **Nr. 2.1 und 3.2**).

Beruhet der Anspruch des Dritten

- auf einer Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt oder
- auf einer Pfändung, Verpfändung oder Abtretung des Anspruchs auf Insolvenzgeld,

ist die Antragsfrist auch gewahrt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer fristgemäß Insolvenzgeld beantragt hat. Hat der Dritte die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, die namentlich bei Abtretungen und Forderungsverkäufen wegen Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts eintreten können, sollte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer den Dritten darauf hinweisen, dass dieser den Antrag innerhalb der zweimonatigen Ausschlussfrist zu stellen hat. Wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in Vertretung des Dritten tätig, muss die Vollmacht noch innerhalb der Ausschlussfrist erteilt sein.

Dritten kann, wie Arbeitnehmern auch, ein **Vorschuss** auf das zu erwartende Insolvenzgeld gewährt werden, wenn die Abtretung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt bzw. des Anspruchs auf Insolvenzgeld nachgewiesen ist. Die Ausführungen unter » **Nr. 3.4** gelten daher sinngemäß.

4.3 Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte

Um einerseits arbeitsplatzerhaltende Sanierungen durch eine Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte zu ermöglichen, andererseits aber eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Insolvenzgeld-Versicherung zu verhindern, besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld aus einem vor dem Insolvenzereignis (siehe » **Nr. 2.1**) zur Vorfinanzierung übertragenen oder verpfändeten Anspruch auf Arbeitsentgelt nur dann, **wenn die Agentur für Arbeit der Übertragung oder Verpfändung zugestimmt hat**. Die Zustimmung soll an eine positive Prognoseentscheidung über den Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen eines Sanierungsversuchs geknüpft sein.

Die **individuelle** Vorfinanzierung zugunsten der einzelnen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wird hiervon allerdings nicht berührt. Diese können daher individuell ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (ggf. auf Empfehlung des vor-

läufigen Insolvenzverwalters) auch **ohne Zustimmung** durch die Agentur für Arbeit vorfinanzieren lassen.



HINWEIS

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten sich in Fällen **kollektiver Vorfinanzierung** der Arbeitsentgeltansprüche ggf. der vorläufige Insolvenzverwalter bzw. der vorfinanzierende Dritte und der Betriebsrat rechtzeitig vor einer Übertragung der Arbeitsentgeltansprüche an die zuständige Agentur für Arbeit wenden.

Das Insolvenzgeld, das wegen Vorfinanzierung des Arbeitsentgeltes einem Dritten zusteht, ist bei der steuerlichen Behandlung (siehe » **Nr. 3.8**) der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

5 Entscheidung und Rechtsbehelf

Wenn die Agentur für Arbeit über Ihren Antrag auf Insolvenzgeld entschieden hat, erhalten Sie darüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid enthält auch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Daraus können Sie ersehen, was Sie unternehmen müssen, wenn Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind. Ihnen steht das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugegangen ist, bei der Agentur für Arbeit einzureichen, die den Bescheid erlassen hat. Dies soll schriftlich geschehen. Sie können aber auch zur Agentur für Arbeit gehen und den Widerspruch in einer Niederschrift aufnehmen lassen. Falls Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann, erhalten Sie von der Agentur für Arbeit einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Sollten Sie mit diesem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sein, so können Sie dagegen beim Sozialgericht klagen. Der Widerspruchsbescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der angegeben ist, bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage zu erheben ist.

Im Falle einer Klage muss Ihre Agentur für Arbeit dem Sozialgericht generell die vollständigen Leistungsunterlagen übersenden.

6 Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Insolvenzgeld – Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer –

Den Antrag auf Insolvenzgeld (» **Vordruck Insg 1**) füllen Sie bitte sorgfältig und vollständig aus. Unvollständig ausgefüllte Vordrucke erfordern Rückfragen und verzögern die Bearbeitung.

„Geldinstitut, BIC, IBAN“

Da die beantragten Leistungen bargeldlos überwiesen werden, ist die genaue Bezeichnung Ihres Kontos (BIC, IBAN) unbedingt erforderlich. Sofern Kontoinhaber und Antragsteller nicht identisch sind, geben Sie bitte unbedingt zusätzlich den vollen Namen und Vornamen der KontoinhaberIn/des Kontoinhabers an, da sonst eine Überweisung nicht möglich ist. Änderungen Ihrer Bankverbindung geben Sie bitte umgehend direkt schriftlich der Insolvenzgeldstelle bekannt, um Fehlüberweisungen zu vermeiden.

„Name und Anschrift der/des zahlungsunfähigen Arbeitgeberin/Arbeitgebers“

Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter geben hier ihren Auftraggeber oder Zwischenmeister an.

„Angaben zum Insolvenzereignis“

Falls das genaue Datum nicht zuverlässig bekannt ist, genügen ungefähre Angaben (z. B. „etwa 24. 1. 2013“). Haben Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, ist das genaue Datum des letzten Arbeitstages einzutragen.

„Beschäftigt gewesen als ...“

Geben Sie bitte die genaue Bezeichnung Ihrer letzten Tätigkeit an (z. B. Maurer, Buchhalter, Geschäftsführerin). Bei leitender Tätigkeit in einer Gesellschaft

(z. B. GmbH, KG) erläutern Sie bitte, ob und in welcher Art Sie an der Gesellschaft finanziell beteiligt sind bzw. ob Sie die Geschicke der Gesellschaft tatsächlich bestimmt haben.

„Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantragen, geschäftsführender Gesellschafter, Gesellschafter oder mitarbeitender Angehöriger gewesen?“

Sofern die Beschäftigung mit Bescheid der Krankenkasse oder der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund festgestellt wurde, fügen Sie bitte den Bescheid in Kopie bei. Wurde die Beschäftigung bisher noch nicht durch Bescheid festgestellt, füllen Sie bitte das Zusatzblatt Gesellschafter/Geschäftsführer bzw. das Zusatzblatt Familienangehörige aus, das bei der Agentur für Arbeit oder über das Internet erhältlich ist.

„Ist Ihr Arbeitsverhältnis mit vorgenanntem Arbeitgeber unter Einhaltung der Schriftform (§ 623 BGB) gelöst?“

Auch wenn die Kündigung Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers oder der Insolvenzverwaltung Ihrer Meinung nach rechtsunwirksam ist, kreuzen Sie bitte das Kästchen zu „Ja“ an und geben Sie den durch die Kündigung angestrebten Auflösungstag (letzter Tag des Arbeitsverhältnisses) an.

Falls Ihr Arbeitsverhältnis auf andere Weise als durch Kündigung aufgelöst wurde, geben Sie bitte den Auflösungsgrund (z. B. Aufhebungsvertrag, Fristablauf) und den letzten Tag des Arbeitsverhältnisses an.

„Haben Sie Arbeitsentgelt zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung ... umgewandelt?“

Berücksichtigungsfähig sind nur Entgeltumwandlungen zugunsten einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie unter » **„Brutto-Arbeitsentgelt“**.

„Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantragen, ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen oder haben Sie eine selbständige Tätigkeit aufgenommen?“

Unter Arbeitsverhältnis ist hier auch ein Heimarbeitsverhältnis, ein Ausbildungsverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung zu verstehen. Bereits bestehende parallel ausgeübte Tätigkeiten müssen nicht angegeben werden, sofern diese nicht wegen der Insolvenz des Arbeitgebers aufgenommen wurden.

„Eintragungen der Lohnsteuermerkmale – Steuer-Identifikationsnummer“

Bitte tragen Sie die vom Finanzamt erhaltene Steuer-Identifikationsnummer ein. Die Steuer-Identifikationsnummer wird zur Meldung des Bezuges von Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegen (z. B. Insolvenzgeld, Arbeitslosengeld), durch die Agentur für Arbeit an die Finanzverwaltung benötigt (siehe auch » **Nr. 3.8**).

Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld

„Vorschuss“

Soweit möglich, sind die erforderlichen Unterlagen (siehe » **Nr. 3.4**) unbedingt beizufügen. Die Beschaffung durch die Agentur für Arbeit führt naturgemäß zu gewissen zeitlichen Verzögerungen.

„Entgeltabrechnungszeiträume“

Anspruch auf Insolvenzgeld besteht längstens für die letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis (siehe » **Nr. 2.1**). Hat Ihr Arbeitsverhältnis vor dem Insolvenzereignis geendet, werden die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses erfasst. Haben Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, so besteht Anspruch auf Insol-

venzugeld für die drei letzten Monate des Arbeitsverhältnisses, die vor dem Tag enden, an dem Sie vom Insolvenzereignis Kenntnis erhalten haben (siehe Beispiel unter » **Nr. 2.3**).



BITTE BEACHTEN SIE

Die Entgeltabrechnungszeiträume sind auch dann voll anzugeben, wenn sie nur teilweise in den dreimonatigen Insolvenzgeld-Zeitraum fallen.

„Brutto-Arbeitsentgelt“

Das Bruttoarbeitsentgelt darf nur bis zur **monatlichen** Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden. Diese beträgt für das Jahr 2015 6.050 € (West) und 5.200 € (Ost).

Zum **Brutto-Arbeitsentgelt** zählen neben den laufenden im Insolvenzgeldzeitraum erarbeiteten Lohn- und Gehaltsansprüche (einschließlich Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, Entgelt für genommene Urlaubstage, **nicht dagegen** ein Anspruch auf **Urlaubsabgeltung**) alle sonstigen Zahlungen, auf die Sie Anspruch haben, wie z. B.: Vergütung für Überstunden, Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; Gefahren-, Wege- und Schmutzzulagen; Auslösungen; Fahrgeldentschädigungen für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle; Reisekostenpauschalen; vermögenswirksame Leistungen.

Grundsätzlich werden auch zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung durch die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer umgewandelte Entgelteile in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder

Direktversicherung im Rahmen der Insolvenzausfallversicherung berücksichtigt.

In diesem Fall erfolgt die Berechnung des Insolvenzgeldes so, als wäre keine Entgeltumwandlung vereinbart worden. Der umgewandelte Entgeltteil bleibt Bestandteil des Arbeitsentgelts – eine Besserstellung durch geringere Steuer- und Sozialversicherungsabzüge erfolgt nicht. Sie müssen selbst für die Beitragszahlung sorgen (durch die Agentur für Arbeit erfolgt keine unmittelbare Beitragszahlung an den zuständigen Versorgungsträger).

Eine in den **Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse** durchgeführte betriebliche Altersvorsorge ist wie bisher durch den **Pensions-Sicherungs-Verein aG** geschützt und wird daher durch die Neuregelung im Rahmen des Insolvenzgeldes nicht erfasst.

Arbeitgeberseitig finanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen muss (die also über das tarifvertraglich oder einzelvertraglich geschuldete Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden), werden von der gesetzlichen Neuregelung ebenfalls nicht erfasst und können bei der Feststellung des Insolvenzgeld-Anspruchs nicht berücksichtigt werden.

Für **Arbeitszeitguthaben**, die für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung angespart wurden, **gelten Besonderheiten**. Lag dem Arbeitsverhältnis eine flexible Arbeitszeitregelung zugrunde, die es ermöglichte, geleistete Arbeitszeiten oder erzielte Arbeitsentgelte in späteren Abrechnungszeiträumen für Freistellungen von der Arbeit zu verwenden, können Sie sowohl für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung (Ansparphase) als auch für Zeiten der Freistellung das rückständige Arbeitsentgelt als Insolvenzgeld beanspruchen, das

Ihnen nach der arbeitsvertraglichen Entgeltregelung für den Insolvenzgeld-Zeitraum zu zahlen gewesen wäre.

Ferner gehören zum Brutto-Arbeitsentgelt **Sonderzuwendungen**, die nicht als Leistungen für einen Zeitraum, sondern für einen Zeitpunkt einzustufen sind, wenn ihre wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen im Insolvenzgeld-Zeitraum (siehe » **Nr. 2.3**) verwirklicht worden sind. Hierzu gehören z. B. Jubiläumszuwendungen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschafts- und Krankengeld.

Sonderzuwendungen, die der Arbeitsleistung **mehrer Entgeltabrechnungszeiträume** zuzuordnen sind (wie z. B. Weihnachtsgeld, Gratifikation, 13. oder weiteres Monatsgehalt) und nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig werden, dürfen nur mit dem Anteil dem Brutto-Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden, den Sie arbeitsrechtlich **für** den Insolvenzgeld-Zeitraum (siehe » **Nr. 2.3**) beanspruchen können. Für die Zuordnung einer Sonderzuwendung zum Insolvenzgeld-Zeitraum kommt es maßgebend darauf an, ob dieser Vergütungsbestandteil im Insolvenzgeld-Zeitraum entstanden ist und ob aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelarbeitsvertrag) bei vorherigem (unterjährigem) Ausscheiden ein zeitanteiliger Anspruch auf die Sonderzuwendung besteht (z. B. anteilige Zahlung einer Jahressondervergütung für den Fall des Ein- oder Austritts der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres).

Sonderzuwendung in anteiliger Höhe

Sonderzuwendungen, die aufgrund der maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis anteilig beansprucht werden können, sind als zusätzliche Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung anzusehen und dementsprechend mit einem Anteil von (maximal) 3/12 der

Sonderzuwendung beim Insolvenzgeld zu berücksichtigen, wenn der anteilige Anspruch arbeitsrechtlich entstanden ist. Die Sonderzuwendung ist in diesem Fall mit (höchstens) **3/12** der gesamten Jahresleistung im letzten Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen.

Sonderzuwendung in voller Höhe

Lässt sich eine Sonderzuwendung nicht einzelnen Monaten zuordnen (weil die arbeitsrechtliche Regelung keinen zeitanteiligen Anspruch vorsieht – siehe oben) und ist die Sonderzuwendung im Insolvenzgeld-Zeitraum entstanden, ist sie in voller Höhe zu berücksichtigen; bei Entstehung außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes besteht demgegenüber für die Sonderzuwendung kein Anspruch auf Insolvenzgeld. Sieht die (tarif-)vertragliche Regelung einen Anspruch auf eine Sonderzuwendung nur vor, wenn Sie sich zu einem bestimmten Stichtag (z. B. am 30. 11.) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden, hängt die Berücksichtigung der Sonderzuwendung zusätzlich davon ab, dass das Arbeitsverhältnis vor diesem Stichtag rechtswirksam nicht gekündigt wird.

Eine Sonderzuwendung, die Sie – unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen – gegenüber Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber arbeitsrechtlich in voller Höhe **für** den Insolvenzgeld-Zeitraum beanspruchen können, ist in dem Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen, in dem die Sonderzuwendung üblicherweise ausgezahlt worden wäre.

Provisionen sind dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem das die Provision begründende Geschäft abgeschlossen worden ist, soweit die Ausführung des Geschäfts tatsächlich später erfolgt oder nur wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht erfolgt. Sofern Sie einen Anspruch auf Provision geltend machen, wird um Vorlage der maßgeblichen einzelvertraglichen Vereinbarungen gebeten.

Nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt zählen z. B. Arbeitnehmersparzulagen; Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung; zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers zugunsten einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung; **Arbeitsentgelt**, das Sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beanspruchen können (z. B. Abfindungen nach §§ 9, 10, 13 des Kündigungsschutzgesetzes oder Entschädigungen aus einer Wettbewerbsabrede); sowie **Ansprüche auf Urlaubsabgeltung**, die Ihnen **wegen** der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehen (§ 166 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative Sozialgesetzbuch Drittes Buch).

Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Mehraufwands-Wintergeld oder Zuschuss-Wintergeld gehören grundsätzlich nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt, es sei denn, Sie können diese Leistungen gegenüber der Arbeitgeberin/ dem Arbeitgeber im Wege eines Schadenersatzanspruchs geltend machen.

Die im Brutto-Arbeitsentgelt (bis zur **monatlichen** Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung) enthaltenen **Sonderzahlungen** (wiederkehrende oder einmalige Zuwendungen, wie z. B. Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, Provisionen, Gewinnbeteiligungen) sind gesondert aufzuführen und zu erläutern; es ist stets der Anteil anzugeben, mit dem diese Leistung berücksichtigt wurde (z. B. 1/12, 3/12 oder 12/12).

„AG-Beitragszuschuss“

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für freiwillig oder privat Kranken- und/oder Pflegeversicherte (nach § 257 SGB V bzw. nach § 61 SGB XI), sowie Beitragszuschüsse zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für von der Rentenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer (nach § 172a SGB VI) gehören ebenfalls

zum Arbeitsentgelt und sind (bis zum gesetzlichen Höchstbetrag) gesondert einzutragen. Sie erhalten die ausstehenden Beiträge als Insolvenzgeld ausgezahlt und müssen selbst für die Zahlung der offenen Beiträge sorgen.

„Gesetzliche Abzüge/Sozialversicherungsbeiträge“

Zu den Steuern zählen die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Freibeträge nach Maßgabe der jeweils festgesetzten Steuermerkmale. Gesetzlicher Abzug ist auch die im Baubereich zu entrichtende Winterbeschäftigungs-Umlage.

Es sind nur die Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur **gesetzlichen** Sozialversicherung anzugeben. Freiwillige Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. zur sozialen Pflegeversicherung oder Beitragszuschüsse Ihres Arbeitgebers für eine solche freiwillige oder private Versicherung gehören nicht dazu. Hatte Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber den vollen Beitrag allein zu tragen (das ist z. B. der Fall, wenn das monatliche Entgelt bestimmte Grenzen nicht übersteigt), sind Arbeitnehmeranteile nicht einzutragen.

„Zur Erfüllung des Arbeitsentgeltanspruchs bewirkte Leistungen“

Raten zur Rückzahlung gewährter Lohn- oder Gehaltszuschüsse, zur Rückzahlung überzahlten Lohnes, zur Abtragung von Schadensersatzverpflichtungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber sind auch dann einzutragen, wenn das Arbeitsentgelt, von dem sie hätten einbehalten werden können, tatsächlich nicht gezahlt wurde.

„Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“

Führen Sie die Abschlagszahlungen bitte in dem Entgeltabrechnungszeitraum an, in dem sie Ihnen gezahlt

worden sind. Falls sich die Abschlagszahlung eindeutig auf einen bestimmten früheren Abrechnungszeitraum bezieht, vermerken Sie dies bitte. Zu den Abschlagszahlungen gehören auch Zahlungen im Auftrag der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an Dritte (z. B. Abführung von vermögenswirksamen Leistungen und Gewerkschaftsbeiträgen oder Mietzahlungen).

„Noch nicht durchgeführte Abzweigungen an Dritte“

Unter der Bezeichnung „Dritte“ sind hier Ihre Gläubiger zu verstehen, denen Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber zur Begleichung Ihrer Schulden aufgrund von Pfändungen, Verpfändungen oder Abtretungen Teile Ihres Arbeitsentgelts zu überweisen hatte. Ferner fallen darunter Behörden (z. B. Krankenkasse, Träger der Grundsicherungsleistungen), auf die kraft Gesetzes Ihr Anspruch auf Arbeitsentgelt ganz oder teilweise übergegangen ist. Diese Gläubiger können in Höhe des Betrages, der sonst an Sie abgeführt worden wäre, ebenfalls Insolvenzgeld erhalten. Tragen Sie bitte die Beträge, die an Ihre Gläubiger abzuführen waren, nach Entgeltabrechnungszeiträumen aufgliedert ein.

Nicht anzugeben sind Abzweigungen, soweit auf sie bereits Zahlungen geleistet worden sind (diese Zahlungen sind allerdings in der Zeile „Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“ zu berücksichtigen).

„Ansprüche Dritter im Rahmen einer Vorfinanzierung nach § 170 Abs. 4 SGB III“

Hier sind die Ansprüche Dritter anzugeben, die auf einer kollektiven Vorfinanzierung der Arbeitsentgeltansprüche (mit Abtretung der vorfinanzierten Entgelte) beruhen.

7 Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt vor einer missbräuchlichen Verwendung persönlicher Daten. Diese dürfen nur dann offenbart werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben.

Die von Ihnen erfragten Angaben benötigt die Agentur für Arbeit, um Ihren Anspruch auf Insolvenzgeld nach §§ 165 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

Die von Ihnen erfragten Angaben werden in eine elektronische Leistungsakte aufgenommen. In diese können Sie in der Agentur für Arbeit Einsicht nehmen. Die Leistungsakte wird in der Regel nach Ablauf von sieben Jahren vernichtet.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt.

An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit bzw. ihrer Agenturen für Arbeit, z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Sozialgerichte oder andere Behörden, werden persönliche Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

8 Gesetzestext

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch SGB III – Stand 01.04.2012 –

§ 165

Anspruch

- **(1)** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers,
 - die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
 - die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis haben im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld.

- **(2)** Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Als Arbeitsentgelt für Zeiten, in denen auch während der Freistellung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht (§ 7 Absatz 1a des Vierten Buches), gilt der Betrag, der auf Grund der schriftlichen Vereinbarung zur Bestreitung des Lebensunterhalts im jeweiligen Zeitraum bestimmt war. Hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Teil ihres oder seines Arbeitsentgelts nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt

und wird dieser Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt, gilt die Entgeltumwandlung für die Berechnung des Insolvenzgeldes als nicht vereinbart, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat.

- **(3)** Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch auf Insolvenzgeld für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses.
- **(4)** Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.
- **(5)** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn kein Betriebsrat besteht, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 166

Anspruchsausschluss

- **(1)** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die
 - sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben,
 - sie durch eine nach der Insolvenzordnung angefochtene Rechtshandlung oder eine Rechtshandlung, die im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbar wäre, erworben haben oder
 - die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter wegen eines Rechts zur Leistungsverweigerung nicht erfüllt.
- **(2)** Soweit Insolvenzgeld gezahlt worden ist, obwohl dies nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, ist es zu erstatten.

§ 167

Höhe

- (1) Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 341 Absatz 4) begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird.
- (2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer
 - im Inland einkommensteuerpflichtig, ohne dass Steuern durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben werden oder
 - im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Insolvenzgeld nach den für sie oder ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer,sind vom Arbeitsentgelt die Steuern abzuziehen, die bei einer Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

§ 168

Vorschuss

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld leisten, wenn

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
- das Arbeitsverhältnis beendet ist und
- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen.

Er ist zu erstatten,

- wenn ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht zuerkannt wird oder
- soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

§ 169**Anspruchsübergang**

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, gehen mit dem Antrag auf Insolvenzgeld auf die Bundesagentur über. § 165 Absatz 2 Satz 3 [Anspruch] gilt entsprechend. Die gegen die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Insolvenzordnung findet gegen die Bundesagentur statt.

§ 170**Verfügungen über das Arbeitsentgelt**

- (1) Soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor Antragstellung auf Insolvenzgeld Ansprüche auf Arbeitsentgelt einem Dritten übertragen hat, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld diesem zu.
- (2) Von einer vor dem Antrag auf Insolvenzgeld vorgenommenen Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf das Arbeitsentgelt wird auch der Anspruch auf Insolvenzgeld erfasst.
- (3) Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehenden Pfandrechte erlöschen, wenn die Ansprüche auf die Bundesagentur übergegangen sind und diese Insolvenzgeld an die berechtigte Person erbracht hat.
- (4) Der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihm vor dem Insolvenzereignis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte übertragen oder verpfändet wurden. Die Agentur für Arbeit darf der Übertragung oder Verpfändung nur zustimmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte ein erheblicher Teil der Arbeitsstellen erhalten bleibt.

§ 171**Verfügungen über das Insolvenzgeld**

Nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist, kann der Anspruch auf Insolvenzgeld wie Arbeitseinkommen

gepfändet, verpfändet oder übertragen werden. Eine Pfändung des Anspruchs vor diesem Zeitpunkt wird erst mit dem Antrag wirksam.

§ 172

Datenaustausch und Datenübermittlung

- **(1)** Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig, teilt die Bundesagentur dem zuständigen ausländischen Träger von Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers das Insolvenzereignis und die im Zusammenhang mit der Erbringung von Insolvenzgeld getroffenen Entscheidungen mit, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieses ausländischen Trägers erforderlich ist. Übermittelt ein ausländischer Träger der Bundesagentur entsprechende Daten, darf sie diese Daten zwecks Zahlung von Insolvenzgeld nutzen.
- **(2)** Die Bundesagentur ist berechtigt, Daten über gezahltes Insolvenzgeld für jede Empfängerin und jeden Empfänger durch Datenfernübertragung an die in § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Übermittlungsstelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

§ 175

Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis

- **(1)** Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d des Vierten Buches, der auf Arbeitsentgelte für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle; davon ausgenommen sind Säumniszuschläge, die infolge von Pflichtverletzungen des Arbeitgebers zu zahlen sind sowie die Zinsen für dem Arbeitgeber gestundete Beiträge. Die Einzugsstelle hat der Agentur für Arbeit

die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. Die §§ 166 [Anspruchsausschluss], 314, 323 Absatz 1 Satz 1 und § 327 Absatz 3 gelten entsprechend.

- (2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle der Agentur für Arbeit die nach Absatz 1 Satz 1 gezahlten Beiträge zu erstatten.

§ 314

Insolvenzgeldbescheinigung

- (1) Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer, für die oder den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, Folgendes zu bescheinigen:
 - die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgegangen sind sowie
 - die Höhe der gesetzlichen Abzüge und derjenigen Leistungen, die zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbracht worden sind.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Höhe von Entgeltteilen, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und vom Arbeitgeber nicht an den Versorgungsträger abgeführt worden sind. Dabei ist anzugeben, ob der Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist. Es ist auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei ist der von der Bundesagentur vorgesehe-

ne Vordruck zu benutzen. Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.

- **(2)** In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird oder nach § 207 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters vom Arbeitgeber zu erfüllen.

§ 316

Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

- **(1)** Der Arbeitgeber, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 165 [Anspruch] bis 171 [Verfügungen über das Insolvenzgeld], 175 [Zahlung von Pflichtbeiträgen bei Insolvenzereignis], 320 Absatz 2, § 327 Absatz 3 erforderlich sind.
- **(2)** Der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die diese oder dieser für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.

§ 320

Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

- **(1)** ...
- **(2)** Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihr oder ihm dafür geeignete Arbeitnehmerinnen oder

Arbeitnehmer des Betriebs zur Verfügung stehen und die Agentur für Arbeit die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt. Für die Abrechnung ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

§ 323

Antragserfordernis

- (1) Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht.
- (2) ...

§ 324

Antrag vor Leistung

- (1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind ...
- (2) ...
- (3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Wurde die Frist aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt worden ist. Ein selbst zu vertretender Grund liegt vor, wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht haben.

§ 327

Grundsatz

- (1) bis (2) ...
- (3) Für Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 102 [Ergänzende Leistungen] und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle

hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.

- **(4) bis (5) ...**
- **(6)** Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.

Beschluss des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 327 Abs. 6 SGB III vom 19.04.2013:

Gem. § 327 Abs. 6 SGB III wird ab 01.05.2013 die Zuständigkeit nach § 327 Abs. 1 bis 5 SGB III von den bisher zuständigen Agenturen für Arbeit auf diejenigen Agenturen für Arbeit übertragen, die Standort des für die jeweilige Leistung örtlich und fachlich zuständigen Operativen Services sind. Davon unberührt bleibt die Vermittlung und Beratung in den Agenturen für Arbeit.

Weitere Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	für Arbeitslose
Merkblatt 1a	für Teilarbeitslose
Merkblatt 3	Vermittlungsdienste und Leistungen
Merkblatt 5	Anzeigepflichtige Entlassungen
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14	Gleitender Übergang in den Ruhestand
Merkblatt 16	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer Nicht-EU- Staaten
Merkblatt 16a	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer neue EU-Staaten
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
Merkblatt 18	Frauen und Beruf
Merkblatt 20	Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/Eingliederung in Arbeit
Merkblatt	Hinweise zur Jugendwohnheimförderung

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale / GR 22
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Januar 2016

www.arbeitsagentur.de

Herstellung
GGP Media GmbH, Pößneck